

## Merkblatt über das Verfahren der Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit im Fachbereich 4

Im Fachbereich 4 wird § 23 der Rahmenstudien- und prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (Durchführung der Abschlussarbeit) einheitlich ausgelegt.

§ 23 Durchführung der Abschlussarbeit, Absatz 3, Satz 3:

*Bei Krankheit verlängern sich die Fristen nach Absatz 2 um die Zeit der Krankheit, wenn diese unverzüglich durch ein ärztliches Attest, ggf. ein amtsärztliches Attest, mit konkreter Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit und deren Dauer nachgewiesen wurde.*

Vorgehensweise im Krankheitsfall:

1. Im Krankheitsfall mit einer Dauer von bis zu 14 Tagen reichen Sie in der Fachbereichsverwaltung eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein.

Erreichbarkeiten und weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.f4.htw-berlin.de/fuer-studierende/abschlussarbeit-kolloquium/>

ADK LKK BKK BKK VdAK AEV Krappschall

**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**  
zur Vorlage beim Arbeitgeber

Name, Vorname des Versicherten: gdo. sm

Kassen-Nr.: Status:

Versicherungs-Nr. VK gültig bis Datum:

Der angegebenen Krankenkasse wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über die Diagnose sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt.

Bitte sofort dem Arbeitgeber vorlegen!

Erstbescheinigung  Folgebescheinigung

Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit  Dem Durchgangsarzt zugewiesen

Arbeitsunfähig seit

Voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich

Festgestellt am

Vertragsarztstempel/Unterschrift des Arztes

Muster 1b (1. 1996)

2. Überschreitet die Krankheit eine Dauer von 14 Tagen, dies gilt auch kumulativ, reichen Sie über die Fachbereichsverwaltung beim Prüfungsausschuss grundsätzlich ein ärztliches Attest ein. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann über die Gewährung der Verlängerung. (siehe Rückseite)
3. Überschreitet die Krankheit eine Dauer von 28 Tagen, dies gilt ebenfalls kumulativ, reichen Sie über die Fachbereichsverwaltung beim Prüfungsausschuss grundsätzlich ein amtsärztliches Attest ein. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann über die Gewährung einer Verlängerung. (siehe Rückseite)

Selbstverständlich haben Sie jederzeit die Möglichkeit, mit dem Prüfungsausschuss in Dialog zu treten, um die Modalitäten der krankheitsbedingten Verlängerung im Vorfeld abzustimmen.



Zu 2. Das Attest vom Haus- oder Facharzt:

Sie müssen lediglich Ihren Hausarzt oder den jeweiligen Facharzt aufsuchen, zu dem Sie normalerweise auch gehen. Mit dem dort ausgestellten Attest beantragen Sie die Verlängerung der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss Ihres Studiengangs.

<b>Ärztliches Attest*)</b>	
Zur Vorlage bei.....Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.....	
Herr/Frau .....	geb. am .....
<small>(Name)</small>	<small>(Vorname)</small>
Wohnung in .....	
Datum: .....	
	<small>(Stempel und Unterschrift des Arztes)</small>
<small>*) Dieses Attest dient nicht zur Vorlage bei gesetzlichen Krankenkassen und ist gemäß §11 der vom 73. Deutschen Ärztetag beschlossenen Berufsordnung honorarpflichtig</small>	

Zu 3. Das Attest vom Amtsarzt:

Vereinbaren Sie einen Termin in der zentralen medizinischen Gutachtenstelle (ZMGA), wo Sie das hausärztliche Attest vorlegen und vom Amtsarzt untersucht werden. Mit dem dort ausgestellten Attest beantragen Sie die Verlängerung der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss Ihres Studiengangs.

<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales</b> - Zentrale Medizinische Gutachtenstelle -	
<small>Landesamt für Gesundheit und Soziales Postfach 310020, 10630 Berlin (Postanschrift)</small>	
<b><u>Vertraulich! Verschlussen!</u></b>	<small>Geschäftszeichen (bitte immer angeben)</small>
Herr / Frau Mustermann Adresse	Dienstgebäude: Turmstraße 21 10559 Berlin Eingang: Birkenstraße 62 Bearbeiter/in:
	Zimmer: Telefon: Telefax: E-Mailadresse:
	<small>(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)</small> Datum:
<b>Amtsärztliche gutachterliche Stellungnahme</b>	